



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1997

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	13. 11. 1997	Sechshundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	418
216 2023	12. 11. 1997	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	418
	4. 12. 1997	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/Ä1 UAG vom 31. Oktober 1997 – Datum der Bekanntmachung 4. Dezember 1997	418

202

**Sechshundsechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 13. November 1997

Aufgrund der Artikel 6 und 8 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991, bekanntgemacht am 20. November 1991 (GV. NW. S. 530), in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Haaksbergen (Königreich der Niederlande) und der Stadt Ahaus (Land Nordrhein-Westfalen) zur Übernahme der Brandbekämpfung für einen an der Grenze gelegenen kleineren Teil des niederländischen Gemeindegebietes ist zuständige Aufsichtsbehörde der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 418.

216
2023

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern
der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 12. November 1997

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1997 (GV. NW. S. 106), wird nach dem Wort „Langenfeld (Rhld.),“ das Wort „Leichlingen,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1997

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1997 S. 418.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 1. Veränderungsgenehmigung
für die Urananreicherungsanlage Gronau
– Bescheid Nr. 7/A1 UAG –**

Vom 31. Oktober 1997

Datum der Bekanntmachung: 4. Dezember 1997

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland GmbH, Stettericher Staatsforst, 52428 Jülich, und der Uranit GmbH, Stettericher Staatsforst, 52428 Jülich, eine 1. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

1. Genehmigung

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird der

Urenco Deutschland GmbH
Stettericher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 23. Dezember 1994, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 22. Oktober 1997, auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb und der

Uranit GmbH
Stettericher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 1. November 1995 auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für das sonstige Innehaben einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1800 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

1. Veränderungsgenehmigung

erteilt:

- 1.1 Der Antragstellerin Urenco Deutschland GmbH wird die Veränderung der bestehenden Urananreicherungsanlage mit einer Trennkapazität von 1000 tUTA/a durch Errichtung weiterer und Änderung bestehender Anlagenteile zum Zwecke der Erhöhung der Trennkapazität auf 1800 tUTA/a und der Betrieb der veränderten Urananreicherungsanlage mit einer Trennleistung von bis zu 1800 t Urantrennarbeit pro Jahr,

insbesondere

- die Errichtung weiterer Zentrifugenkaskaden in den Trennhallen 5 und 6, weiterer Ausspeisesy-

steme für das an- und abgereicherte Uranhexafluorid (UF_6) und weiterer Bauteile der Einspeisesysteme, die Errichtung der zugehörigen Leittechnik, elektrischen Energieversorgung, Meß- und Steuerluftversorgung, Stickstoffversorgung, Lüftungstechnischen Anlagen und Absaugsysteme und die Errichtung eines Gleisanschlusses auf dem Anlagengelände zum Anschluß an die Eisenbahnstrecke Münster-Gronau,

- die Änderung baulicher, verfahrens-, betriebs- sowie elektro- und leittechnischer Anlagenteile,
- die Erhöhung der Trennleistung von 1000 tUTA/a auf bis zu 1800 tUTA/a durch Inbetriebnahme und Betrieb der neuerrichteten und geänderten Anlagenteile sowie durch Betrieb ungeänderter Anlagenteile mit veränderten Anlagenparametern,
- die Anreicherung von natürlichem Uran (U_{nat}) in Form von Uranhexafluorid (UF_6) bis zu einer maximalen Konzentration des spaltbaren Isotops U-235 von fünf Gewichtsprozent (5 Gew. %),
- die Mischung und Homogenisierung von angereichertem Uran,
- der Umgang mit und die Lagerung von insgesamt höchstens
 - 1791 t eingebrachtem Uran bestehend aus natürlichem Uran mit 0,711 Gew. % U-235 (Feed),
 - 319 t angereichertem Uran mit einer Anreicherung von bis zu 5 Gew. % U-235 (Product)
- 26016 t abgereichertem Uran mit weniger als 0,711 Gew. % U-235 (Tails),
- der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321/1926), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113), soweit diese für den in I.1. genehmigten Betrieb der Anlage erforderlich sind oder hierbei entstehen,

nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides genehmigt.

- 1.2 Der Antragstellerin Uranit GmbH wird als Eigentümerin von betriebs- und verfahrenstechnischen Einrichtungen der UAG genehmigt, die nach Maßgabe dieses Bescheides veränderte und betriebene Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG sonst innezuhaben.

- 1.3 Die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser aus Kontroll- und Überwachungsbereichen werden gemäß § 46 StrlSchV wie folgt festgelegt:

- 1.3.1 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft über die Fortluftkammine der Gebäude UTA und TI.

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität
 - ohne Radon-220 und Radon-222 : $5,2 \cdot 10^6$ Bq,
 - Radon-220 : $2,0 \cdot 10^{12}$ Bq,
 - Radon-222 : $1,0 \cdot 10^8$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $5,2 \cdot 10^6$ Bq.

Die Aktivitätsabgabe darf im Zeitraum einer Kalenderwoche folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität
 - ohne Radon-220 und Radon-222 : $2,6 \cdot 10^5$ Bq,
 - Radon-220 : $1,0 \cdot 10^{11}$ Bq,
 - Radon-222 : $5,0 \cdot 10^6$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,6 \cdot 10^5$ Bq.

- 1.3.2 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus den Gebäuden UTA und TI.

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $7,4 \cdot 10^5$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,8 \cdot 10^6$ Bq.

- 1.3.3 Aktivitätsabgabe mit Luft über Dach des UTA-Gebäudes

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $3,1 \cdot 10^4$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,4 \cdot 10^4$ Bq.

- 1.3.4 Aktivitätsabgabe mit Luft aus dem Feed- und Tailsager

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $2,2 \cdot 10^4$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,5 \cdot 10^3$ Bq.

- 1.3.5 Aktivitätsabgabe mit Wasser aus dem Feed- und Tailsager

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $2,2 \cdot 10^6$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,2 \cdot 10^6$ Bq.

- 1.4 Inhaber der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG sind gemeinsam Urenco Deutschland GmbH und Uranit GmbH.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die Anforderungen an die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Betriebshandbücher, den Strahlen-, Arbeits-, Immissions-, Brand- und Notfallschutz, an die Emissions- und Immissionsüberwachung, die Entsorgung und Stilllegung der Anlage und die Sicherungsmaßnahmen sowie bezüglich der genehmigten Errichtung auch an die Vor-, Funktions- und Abnahmeprüfungen enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Hochbauamt/Bauordnungsamt, 1. Obergeschoß, (Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532 – 8932 UAG – 7/Ä1 – 5.4.5 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Volker Döring

– GV. NW. 1997 S. 418.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359